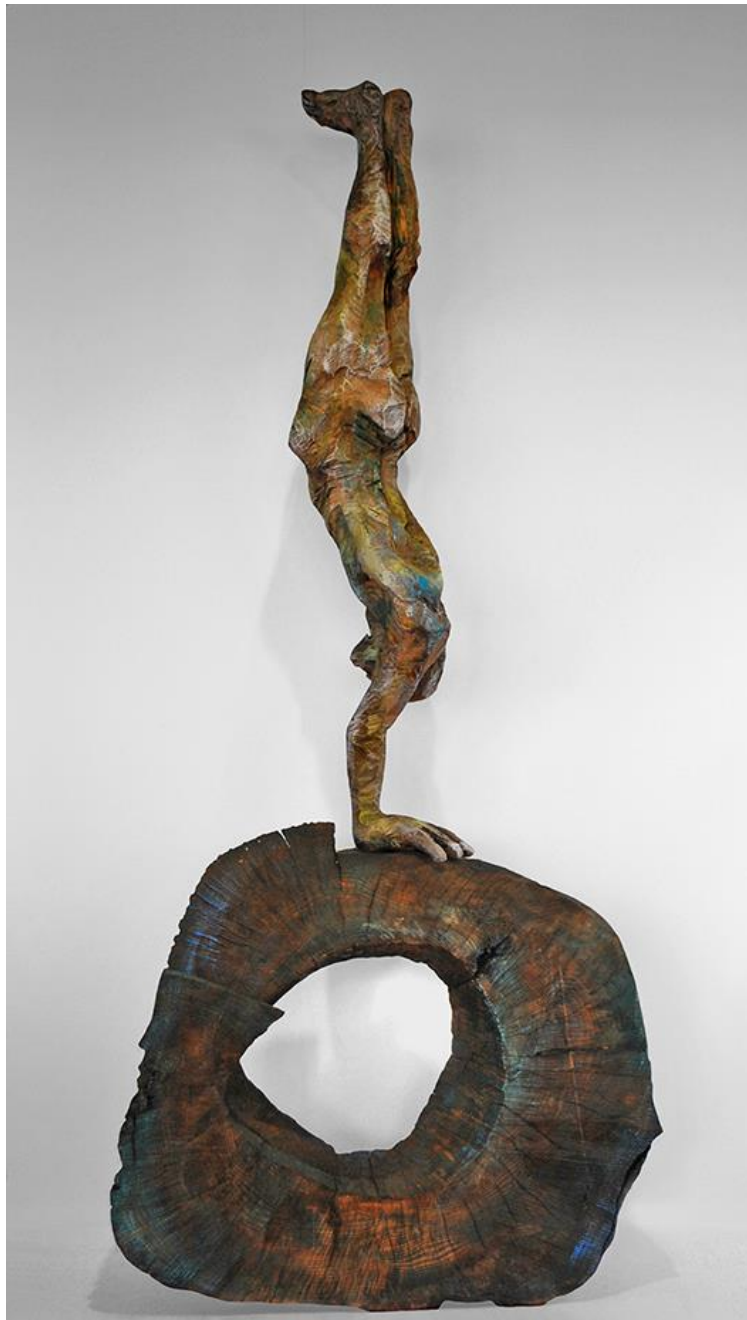


Statuten



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Loch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Solothurn.

Art. 3

Die Interessengemeinschaft beschäftigt sich mit dem Loch und damit verbundenen Fragen. Das Loch beinhaltet ein grosses, kulturelles und wirtschaftliches Potenzial auf allen Gebieten. Die Interessengemeinschaft löst Synergien aus und macht fruchtbare Prozesse möglich.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand aufgrund eines schriftlichen und unterzeichneten Beitrittsgesuchs.

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins profitieren von Vorzugsangeboten rund um das Projekt Loch.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres.

Art. 8

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben. Ein Ausschluss kann auch aus andern wichtigen Gründen erfolgen.

3. Mittel

Art. 9

Alle Vereinsmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist dreissig Tage nach der Generalversammlung zur Zahlung fällig.

Weitere Mittel können durch Beiträge von Sponsoren und eine aktive Vereinstätigkeit generiert werden.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind

Die Generalversammlung

Die Revisoren

Der Vorstand

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung. Die Einladung hat mindestens dreissig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder elf Mitglieder dies verlangen.

Erachtet der Vorstand die Einberufung als dringend, kann die Frist zur Einladung unterschritten werden

Art. 13

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Kumulation von Stimmen ist nicht gestattet.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag können diese auch geheim erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Abstimmungen der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 15

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- d) Genehmigung des Unterstützungsbeitrages an das Projekt Loch
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der weitem Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisoren
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über traktandierete Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 16

Über die Verhandlungen der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächste Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 17

Die Rechnungsrevision wird durch zwei Revisoren durchgeführt. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisoren haben die Erfolgsrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich über den Befund Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Eine Kumulation der Ämter ist möglich. Ausgeschlossen sind das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fällt seine Entscheide mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegen aussen. Er führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 23

Mit der Auflösung des Vereins wird beschlossen, ob das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck übergeben oder anderweitig zur Förderung von Kultur verwendet wird.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.11.2014 in Zuchwil beschlossen.

Interessengemeinschaft Loch

Der Präsident:

Dr. Ulrich Wyss

Der Sekretär:

Rolf Walker